

Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen – Fokus: Schweiz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die grenzüberschreitenden Rettungseinsätze im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie unter Angabe deutscher [insbesondere baden-württembergischer] Einsätze in der Schweiz sowie schweizerischer Einsätze in Deutschland [insbesondere Baden-Württemberg]);
2. welche vom Land Baden-Württemberg geschlossenen bzw. das Land direkt oder indirekt betreffenden (bi-/multilateralen) Verträge gegenwärtig bestehen, die die deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen regeln (Antwort bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Vertragsabschlussdatum, Vertragsunterzeichnern, Vertragsbezeichnung sowie primärem Bezugs-/Regelungsbereich [z. B. Regelung bei Umgang mit eintreffenden Notrufen im deutsch-schweizerischen Grenzraum]);
3. wie sie diese Verträge sowie die durch sie geregelte deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit Frankreich sowie der hier geltenden Verträge und Rahmenabkommen beurteilt (Antwort bitte ausgehend von den im grenzüberschreitenden Rettungswesen mit Frankreich jeweils geltenden Regelungen);
4. wie genau sie sich in dieser Legislaturperiode bereits mit der Schweiz konkret über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen ausgetauscht hat (Antwort bitte unter Angabe der konkreten Austauschformate sowie der Austauschhalte [z. B. Austausch mit dem Kanton Basel-Stadt zum Umgang mit grenzüberschreitenden Notrufen]);

5. wie genau die Absetzung und die Entgegennahme von Notrufen sowie der anschließende Umgang mit eingegangenen Notrufen im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet gegenwärtig technisch, personell und konzeptionell geregelt wird;
6. wie genau die Einsatzabläufe, insbesondere Benennung und Ausübung der Einsatzleitung, bei Einsätzen mit gemischter deutsch-schweizerischer (und insbesondere baden-württembergischer) Beteiligung nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig geregelt werden;
7. wie genau Einsatzkräfte in Baden-Württemberg gegenwärtig für grenzüberschreitende Rettungseinsätze und insbesondere für Rettungseinsätze in der Schweiz technisch ausgestattet und beruflich geschult werden;
8. welche Erkenntnisse ihr über die operativen Reichweiten deutscher (insbesondere baden-württembergischer) sowie schweizerischer Rettungskräfte jenseits der eigenen Landesgrenzen vorliegen;
9. welche konkreten Verpflichtungen und Befugnisse deutschen sowie schweizerische Rettungskräften nach Kenntnis der Landesregierung im jeweils anderen Staatsgebiet zugeschrieben werden können (Antwort differenziert nach Verpflichtungen und Befugnissen deutscher [insbesondere baden-württembergischer] Rettungskräfte in der Schweiz sowie Verpflichtungen und Befugnisse schweizerischer Rettungskräfte in Deutschland [und insbesondere in Baden-Württemberg]);
10. wie nach Kenntnis der Landesregierung die rechtlichen und finanziellen Modalitäten, insbesondere versicherungs-, haftungs- und tarifrechtliche Belange der an grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen beteiligten Einsatzkräfte sowie des auf deutscher bzw. schweizerischer Seite jeweils geretteten Patienten gegenwärtig geregelt werden;
11. wie genau nach Entgegennahme eines grenzüberschreitenden Notrufes im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet die weitere Einsatzkoordination und insbesondere auch die Kommunikation mit sowie die Anweisung von Rettungsfahrzeugen hinsichtlich des zulässigerweise oder aber verpflichtend anzufahrenden Krankenhauses konkret verläuft;
12. inwieweit deutsche (insbesondere baden-württembergische) sowie schweizerische Rettungsfahrzeuge nach Kenntnis der Landesregierung dazu befugt sind, im jeweils anderen Land Sonder- und Wegerechte zu nutzen (Antwort bitte auch unter Angabe etwaiger Sonderaufgaben bei Sonder- bzw. Wegerechtsnutzung);
13. wie die Kostenabwicklung von grenzüberschreitenden Einsätzen gegenwärtig konkret erfolgt (Antwort bitte unter Angabe des jeweiligen Kostenträgers sowie der prozessualen Verfahrensweise bei Kostenabwicklung);
14. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um den verschiedenen Akteuren im baden-württembergischen Rettungswesen die für grenzüberschreitende Einsätze erforderlichen Kenntnisse und operativen Fähigkeiten zu vermitteln;
15. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen auszubauen und zu vertiefen.

11.4.2023

Weinmann, Trauschel, Goll, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit einer Länge von über 300 Kilometern folgt auf die Grenze zwischen Baden-Württemberg und der Schweiz ein jeweils weiträumiges Grenzgebiet, in dem grenzüberschreitende Kooperationen zum Alltag gehören. Einige Kooperationsbereiche sind hierbei entweder staatlich monopolisiert oder aber durch staatliches Vertragswerk geregelt. Vor diesem Hintergrund fragt der vorliegende Antrag, wie genau die deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen gegenwärtig geregelt wird, wie die konkrete Einsatzpraxis strukturiert wird und welche konkreten Maßnahmen die grün-schwarze Landesregierung bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um im Rettungswesen die Zusammenarbeit mit der Schweiz auszubauen und zu vertiefen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Mai 2023 Nr. IM6-5461-476/9 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die grenzüberschreitenden Rettungseinsätze im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet in den zurückliegenden fünf Jahren entwickelt haben (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie unter Angabe deutscher [insbesondere baden-württembergischer] Einsätze in der Schweiz sowie schweizerischer Einsätze in Deutschland [insbesondere Baden-Württemberg]);

Zu 1.:

Die nachstehenden Übersichten enthalten die von den Integrierten Leitstellen im Grenzgebiet gemeldeten Einsatzzahlen der bodengebundenen Notfallrettung in den Rettungsdienstbereichen Lörrach (LÖ), Waldshut (WT), Schwarzwald-Baar-Kreis (VS) und Konstanz (KN). Dabei ist anzumerken, dass die Einsatzzahlen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollumfänglich zu ermitteln waren.

Jahr	Anzahl der Einsätze bodengebundener Schweizer Rettungsmittel in Deutschland	Anmerkungen
2022	423	Ohne LÖ
2021	219	Ohne LÖ
2020	171	Ohne LÖ
2019	64	Ohne WT, LÖ
2018	165	

Jahr	Anzahl der Einsätze bodengebundener deutscher Rettungsmittel in der Schweiz	Anmerkungen
2022	325	Ohne KN, LÖ
2021	220	Ohne KN, LÖ
2020	164	Ohne KN, LÖ
2019	4	Ohne KN, LÖ, WT
2018	492	

Auch liegen keine entsprechenden Auswertungen der Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW) vor. Die Auswertungen der SQR-BW beziehen sich auf Basis ihres abgestimmten Auswertungskonzeptes auf die Ebene des Landes, der jeweiligen Rettungsdienstbereiche oder der einzelnen Standorte von Rettungsmitteln bzw. auf einzelne Integrierte Leitstellen. Demzufolge liegen Informationen darüber vor, ob Rettungsmittel innerhalb oder außerhalb ihres „Heimat“-Rettungsdienstbereichs zum Einsatz gekommen sind. Es erfolgt keine weitere Differenzierung, ob es sich bei Einsätzen „außerhalb“ um solche in einem anderen baden-württembergischen Rettungsdienstbereich, um solche in anderen Ländern oder um solche in anderen Staaten handelt. Umgekehrt wird im bestehenden Datenmodell der SQR-BW nicht unterschieden, ob es sich bei auswärtigen Rettungsmitteln um solche aus anderen Ländern oder um solche aus anderen Staaten handelt. Die zur Stellungnahme auf den Antrag zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht aus, um derartige Analysen zu konzipieren, durchzuführen, zu validieren und deren Ergebnisse darzustellen.

2. welche vom Land Baden-Württemberg geschlossenen bzw. das Land direkt oder indirekt betreffenden (bi-/multilateralen) Verträge gegenwärtig bestehen, die die deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen regeln (Antwort bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Vertragsabschlussdatum, Vertragsunterzeichnern, Vertragsbezeichnung sowie primärem Bezugs-/Regelungsbereich [z. B. Regelung bei Umgang mit eintreffenden Notrufen im deutsch-schweizerischen Grenzraum]);

Zu 2.:

Hinsichtlich der bodengebundenen grenzüberschreitenden Notfallrettung sind im Wesentlichen folgende Regelungen relevant:

- Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (Gesetz vom 22. Januar 1987, BGBl. 1987 II S. 74, in Kraft getreten am 1. Dezember 1988, BGBl. 1988 II S. 967). Dieses bundesrechtliche Abkommen enthält die Rahmenbedingungen für freiwillige Hilfeleistungen insbesondere bei schweren Unglücksfällen im anderen Vertragsstaat. Es enthält insbesondere bürokratische Erleichterungen für den Ablauf der Notfallversorgung. So befreit es u. a. die für die Rettung eingesetzten und die zu rettenden Personen von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.
- Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Waldshut, und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Departement des Innern, unter Einbeziehung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Waldshut, und des Kantonspitals Schaffhausen über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst für die Gemeinden Schleithem und Beggingen vom 22. August 2001. Mit dieser Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die schweizerischen Gemeinden Schleithem und Beggingen mit dem in Stühlingen (D) stationierten Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) (mit-)versorgt werden.

3. wie sie diese Verträge sowie die durch sie geregelte deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit Frankreich sowie der hier geltenden Verträge und Rahmenabkommen beurteilt (Antwort bitte ausgehend von den im grenzüberschreitenden Rettungswesen mit Frankreich jeweils geltenden Regelungen);

Zu 3.:

Die schweizerische und die deutsche Delegation, die seinerzeit die Verhandlungen zum Abkommen vom 28. November 1984 über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen geführt haben, haben ausdrücklich festgestellt, dass der Einsatz der örtlichen Rettungsdienste im Rahmen der grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe von diesem Abkommen unberührt bleibt. Dies zeigt, dass die rettungsdienstliche Kooperation zwischen der Schweiz und Baden-Württemberg seit jeher sehr eng und praxisorientiert sind, was auch von den Leistungsträgern im Rettungsdienst Baden-Württemberg bestätigt wird. Dies korrespondiert mit dem Anliegen der Landesregierung, gemeinsam mit den Partnern in der rettungsdienstlichen Selbstverwaltung und den Nachbarn in Frankreich und der Schweiz, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr ständig zu optimieren. Dabei setzt das Land auch auf die Vernetzung der Akteure, welche eine Kooperation über Ländergrenzen hinweg mit Leben füllen können.

Im Zusammenhang mit der Resolution des Oberrheinrats vom 5. Dezember 2022 „Rechtliche Grundlagen für grenzüberschreitende Einsätze der Rettungsdienste im Dreiländereck schaffen“ hat sich die Landesregierung erneut zu der Zielsetzung bekannt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste auf einer rechtssicheren Grundlage erfolgen muss.

Mit der Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste Baden-Württemberg und in der französischen Region Grand Est, die am 3. Dezember 2021 unterzeichnet wurde, konnte der bereits auf der Grundlage der Vorgängerregelung bestehende Handlungsrahmen für die Bewältigung von Einsatzlagen, die eine grenzüberschreitende Unterstützung erfordern, verbessert werden. Vergleichbaren weiteren – auch trinationalen – Regelungen mit den Kantonen der Schweiz und der französischen Region Grand Est steht die Landesregierung grundsätzlich offen gegenüber.

4. wie genau sie sich in dieser Legislaturperiode bereits mit der Schweiz konkret über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen ausgetauscht hat (Antwort bitte unter Angabe der konkreten Austauschformate sowie der Austauschinhalt[e] [z. B. Austausch mit dem Kanton Basel-Stadt zum Umgang mit grenzüberschreitenden Notrufen]);

Zu 4.:

Für die Landesregierung ist die Zusammenarbeit mit der Schweiz ein europapolitischer Schwerpunkt. Um auch den bilateralen Austausch zu stärken, hat die Landesregierung 2017 „Eckpunkte einer Strategie des Landes Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit mit der Schweiz“ erarbeitet. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass die Zusammenarbeit im Rettungswesen verstetigt und vertieft werden soll. Derzeit erfolgt eine Fortschreibung dieser ersten Schweiz-Strategie des Landes Baden-Württemberg.

Über die bodengebundene Notfallrettung hinaus befassen sich mehrere Netzwerke unter intensiver Beteiligung des Landes mit Themen des Bevölkerungsschutzes über Länder- und Staatsgrenzen hinweg. Beispielhaft seien die deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz mit ihrer Arbeitsgruppe Gesundheit und die Internationale Bodensee-Konferenz genannt.

So kamen am 18. Januar 2023 Vertreterinnen und Vertreter der Rettungsdienstorganisationen der Bodenseeregion in Herisau (CH) zur 16. Jahreskonferenz der

Rettungsdienste im Raum Bodensee zusammen. Im Fokus stand insbesondere die Simulation des Rettungswesens zur Steuerung der Präklinik – also von Notfall über Rettung und Notarzt bis zur Notfallstation bzw. dem Spital. Ferner wurden in Workshops die Herausforderungen aller Organisationen in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der vier Länder thematisiert und erarbeitet.

Weitere konkrete Austauschformate und -inhalte speziell zu rettungsdienstlichen Themen sind in der zur Beantwortung des Antrags zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Themen jeweils anlassbezogen bzw. auch auf regionaler Ebene zwischen Experten aus der rettungsdienstlichen Praxis im Rahmen der Selbstverwaltung erörtert werden.

5. wie genau die Absetzung und die Entgegennahme von Notrufen sowie der anschließende Umgang mit eingegangenen Notrufen im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet gegenwärtig technisch, personell und konzeptionell geregelt wird;

Zu 5.:

Nach Darstellung der für den rettungsdienstlichen Teil der Integrierten Leitstellen verantwortlichen Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) wird der Notruf über ein entsprechendes Routing an die zuständige Leitstelle geleitet und dort aufgenommen. Das nächste freie Rettungsmittel wird zu dem Einsatz disponiert. Eine Übergabe an eine Schweizer Leitstelle ist problemlos, teilweise schon digitalisiert, möglich. Die Einsatzweitergabe verläuft entsprechend der Weitergabe zu einer deutschen Integrierten Leitstelle.

6. wie genau die Einsatzabläufe, insbesondere Benennung und Ausübung der Einsatzleitung, bei Einsätzen mit gemischter deutsch-schweizerischer (und insbesondere baden-württembergischer) Beteiligung nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig geregelt werden;

Zu 6.:

Maßgeblich sind grundsätzlich die Regelungen desjenigen Staates, in dessen Gebiet sich der Einsatzort befindet bzw. dessen Behörden um Hilfeleistung ersucht haben. Sofern, etwa bei einem Schadensereignis mit mehreren Patientinnen und Patienten, eine Einsatzleitung zu bestimmen ist, wird diese in der Regel von einer Organisation des „Einsatzstaates“ übernommen.

Die rettungsdienstlichen Strukturen in Baden-Württemberg sind insbesondere im Rettungsdienstgesetz, im Rettungsdienstplan sowie den lokalen Alarm- und Ausrückordnungen der Rettungsdienstbereiche geregelt.

7. wie genau Einsatzkräfte in Baden-Württemberg gegenwärtig für grenzüberschreitende Rettungseinsätze und insbesondere für Rettungseinsätze in der Schweiz technisch ausgestattet und beruflich geschult werden;

Zu 7.:

Die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge im baden-württembergischen Rettungsdienst entsprechen dem Stand der Technik. Losgelöst von grenzüberschreitenden Einsätzen strebt das Land gemeinsam mit der rettungsdienstlichen Selbstverwaltung an, eine landesweit einheitliche Mindestausstattung von Rettungswagen und notarztbesetzten Rettungsmitteln zu definieren.

Auch die ärztlichen und nicht-ärztlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst sind entsprechend geschult. Beispielsweise werden Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter im Rahmen ihrer Ausbildung befähigt, Unterschiede von Rettungsdienstsystemen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in den verschiedenen europäischen Ländern mit Blick auf die Stellung der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters zu bewerten.

Ein spezieller grundsätzlicher Ausstattungs- bzw. Schulungsbedarf für grenzüberschreitende Einsätze ist dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht bekannt.

8. welche Erkenntnisse ihr über die operativen Reichweiten deutscher (insbesondere baden-württembergischer) sowie schweizerischer Rettungskräfte jenseits der eigenen Landesgrenzen vorliegen;

Zu 8.:

Abgesehen von der Vereinbarung über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst für die Gemeinden Schleithem und Beggingen gibt es grundsätzlich keine definierten Einsatzräume oder operativen Reichweiten der deutschen Rettungsmittel für Einsätze in der Schweiz. In der Praxis zeigt sich, dass der Einsatz deutscher und schweizerischer Rettungsmittel schwerpunktmäßig im direkten Grenzgebiet erfolgt. Nähere Erkenntnisse zu dem operativen Einsatz schweizerischer Rettungsmittel liegen nicht vor.

9. welche konkreten Verpflichtungen und Befugnisse deutschen sowie schweizerische Rettungskräften nach Kenntnis der Landesregierung im jeweils anderen Staatsgebiet zugeschrieben werden können (Antwort differenziert nach Verpflichtungen und Befugnissen deutscher [insbesondere baden-württembergischer] Rettungskräfte in der Schweiz sowie Verpflichtungen und Befugnisse schweizerischer Rettungskräfte in Deutschland [und insbesondere in Baden-Württemberg]);

Zu 9.:

Bei Einsätzen im Nachbarland dürfen die Einsatzkräfte nur die Tätigkeiten durchführen, zu denen sie in ihrem Heimatland befugt sind und für die sie ausgebildet sind. Dies entspricht im Übrigen auch der Feststellung in Artikel 5 der aktuellen Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste in der Region Grand Est und dem Land Baden-Württemberg.

10. wie nach Kenntnis der Landesregierung die rechtlichen und finanziellen Modalitäten, insbesondere versicherungs-, haftungs- und tarifrechtliche Belange der an grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen beteiligten Einsatzkräfte sowie des auf deutscher bzw. schweizerischer Seite jeweils geretteten Patienten gegenwärtig geregelt werden;

Zu 10.:

Nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen genießen Mitarbeitende deutscher Rettungsdienstorganisationen über ihre Arbeitgeber im Rahmen von deren Personalverantwortung Versicherungsschutz, der auch Einsätze im Ausland abdeckt. Tarifrechtliche Problemstellungen sind den DRK-Landesverbänden nicht bekannt. Auch die Landesregierung verfügt hier über keine Kenntnisse. Für die geretteten Patienten werden in der Praxis Kostenübernahmeanträge bei den jeweiligen Kostenträgern gestellt und die erbrachten Beförderungs- und Behandlungsleistungen direkt mit diesen abgerechnet. Aufgrund dieser Abrechnungspraxis werden die geretteten Personen selbst in der Regel nicht mit Kostenabrechnungen konfrontiert und müssen insoweit nicht in Vorleistung treten. Die Höhe der angefallenen Kosten hängt hierbei von den jeweils erbrachten Beförderungs- und Behandlungsleistungen im konkreten Einzelfall ab. Zu den rettungsdienstlichen Kosten auf schweizerischer Seite wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

11. wie genau nach Entgegennahme eines grenzüberschreitenden Notrufes im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet die weitere Einsatzkoordination und insbesondere auch die Kommunikation mit sowie die Anweisung von Rettungsfahrzeugen hinsichtlich des zulässigerweise oder aber verpflichtend anzufahrenden Krankenhauses konkret verläuft;

Zu 11.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Fälle bezieht, in denen eine Leitstelle aus der Schweiz (anfordernde Leitstelle) bei einer Integrierten Leitstelle in Baden-Württemberg (entsendende Leitstelle) aufgrund eines Notfalls in der Schweiz ein Rettungsmittel anfordert.

Nach Auskunft der DRK-Landesverbände erfolgt in solchen Fällen eine Alarmierung des Rettungsmittels durch die entsendende Integrierte Leitstelle mit entsprechender Übermittlung der Einsatzdaten. Bei Grenzübertritt meldet sich das Rettungsmittel bei der anfordernden Leitstelle. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswahl der richtigen Versorgungseinrichtung auch bei grenzüberschreitenden Einsätzen in erster Linie am Erkrankungs- oder Verletzungsbild der Patientin bzw. des Patienten orientiert. Maßgeblich sind eine schnellstmögliche und geeignete Weiterversorgung.

12. inwieweit deutsche (insbesondere baden-württembergische) sowie schweizerische Rettungsfahrzeuge nach Kenntnis der Landesregierung dazu befugt sind, im jeweils anderen Land Sonder- und Wegerechte zu nutzen (Antwort bitte auch unter Angabe etwaiger Sonderauflagen bei Sonder- bzw. Wegerechtsnutzung);

Zu 12.:

Die Wegerechte nach § 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten auch für Fahrzeuge des Rettungsdienstes der Schweiz, da nach dem von beiden Staaten ratifizierten „Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr und über Verkehrszeichen“ die Ausrüstungsbestimmungen der Fahrzeuge, somit auch Blaulicht und Martinshorn, gegenseitig anerkannt werden. Die Sonderrechte des § 35 Abs. 5a StVO gelten für Einsatzfahrzeuge aus der Schweiz dagegen nicht.

Die Rechtslage in der Schweiz ist der Landesregierung nicht bekannt.

Nach der Vereinbarung über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst für die Gemeinden Schleithem und Beggingen fährt das Notarzteinsatzfahrzeug mit Sondersignal über den Grenzübergang Schleithem.

13. wie die Kostenabwicklung von grenzüberschreitenden Einsätzen gegenwärtig konkret erfolgt (Antwort bitte unter Angabe des jeweiligen Kostenträgers sowie der prozessualen Verfahrensweise bei Kostenabwicklung);

Zu 13.:

Die im Landesausschuss für den Rettungsdienst vertretenen Krankenkassen teilen hierzu mit:

Für die Kostenabwicklung von Einsätzen, die Schweizer Rettungsdienste in Deutschland durchführen, existieren keine normativen Spezialregelungen. Dementsprechend versuchen die im LARD vertretenen Krankenkassen, die Kostenabwicklung nach den ansonsten bestehenden Grundsätzen bestmöglich umzusetzen, was sich in den allermeisten Fällen auch als problemlos erweist. Derzeit erfolgt die Kostenabwicklung von rettungsdienstlichen Einsätzen nach folgenden Grundsätzen:

Im bodengebundenen Rettungsdienst hat man sich vor einigen Jahren bilateral darauf verständigt, dass die Abrechnung von Einsätzen schweizerischer Ret-

tungsdienste mit den deutschen Kostenträgern über das Deutsche Rote Kreuz im jeweiligen Rettungsdienstbereich erfolgen. Konkret sieht das abgestimmte Abrechnungsverfahren vor, dass die schweizerischen Rettungsdienste ihre Leistung an das Deutsche Rote Kreuz berechnen, welches wiederum das im Rettungsdienstbereich vereinbarte, aktuell gültige Benutzungsentgelt mit den zuständigen Kostenträgern abrechnet. Hierdurch sind einheitliche Benutzungsentgelte für alle diejenigen gewährleistet, die den bodengebundenen Rettungsdienst in Anspruch nehmen, unabhängig davon, wer eine Leistung erbringt und Kostenträger einer Leistung ist.

Sofern sich die Schweizer Benutzungsentgelte von den deutschen Benutzungsentgelten unterscheiden, wird dies in der rettungsdienstlichen Gesamtrechnung bei der Ermittlung der Mehr- oder Mindererlöse der Rettungsdienste (Differenz zwischen den im Kostenbudget vereinbarten Kosten und den tatsächlichen Erlösen in einer Periode) berücksichtigt. Umgekehrt sieht die rettungsdienstliche Gesamtrechnung vor, dass auch die erzielten Erlöse aus Einsätzen, die deutsche Rettungsdienste in der Schweiz durchführen, den Gesamterlösen zugeführt werden, was die deutschen Kostenträger entlastet.

14. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um den verschiedenen Akteuren im baden-württembergischen Rettungswesen die für grenzüberschreitende Einsätze erforderlichen Kenntnisse und operativen Fähigkeiten zu vermitteln;

Zu 14.:

Die Akteure im baden-württembergischen Rettungswesen pflegen auf Landesebene einen regelmäßigen, intensiven und konstruktiven Austausch mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Gemeinsam mit den Leistungsträgern und den Kostenträgern im Rettungsdienst hat das Land in der Arbeitsgemeinschaft für Grundsatzfragen im Rettungsdienst landesweit bedeutsame rettungsdienstliche Themen identifiziert, die mit hoher Priorität angegangen werden. Defizite bei Kenntnissen und operativen Fähigkeiten für grenzüberschreitende Einsätze waren in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

15. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die deutsch-schweizerische Zusammenarbeit im Rettungswesen auszubauen und zu vertiefen.

Zu 15.:

Wie bereits dargestellt, arbeiten die für die Durchführung des Rettungsdienstes verantwortlichen Stellen in der Schweiz und in Baden-Württemberg seit jeher vertrauensvoll und zuverlässig zusammen. Dringliche konkrete Maßnahmen auf Landesebene stehen deshalb gegenwärtig nicht an.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor